

Fax + E-Mail  
Dietrich Klug  
DL Physik/Mathematik  
Gymnasialschulleiter a. D.  
XXXXXXXXXXXXXX  
XXXXX XXXXX  
Deutschland

Dietrich Klug \*XXXXXXXXXXXXXX \*XXXXX XXXXX \*Deutschland \* 08.10.2012

Stadtverwaltung Plauen  
Bürgermeister  
Herrn Eberwein  
Geschäftsbereich II  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen  
E-Mail: poststelle@plauen.de  
Fax: 03741 2911109

**Ihr Schreiben vom 02.10.2012, meine Petition dauerhafte Sperrung der Straße am Syratat für den öffentlichen Straßenverkehr vom 25.07.2012**

Guten Tag Herr Eberwein,

Ihre Bitte, dass ich mich noch etwas gedulden soll, weil noch weitere Bürgeraktivitäten in der o. a. Sache anhängig sind, kann ich so nicht akzeptieren. In der Sächsischen Gemeindeordnung § 12 (1) Petitionsrecht ist eindeutig aufgeführt, dass innerhalb von **sechs Wochen ein begründeter Bescheid** erfolgen soll. **Diese Zeitdauer ist längst überschritten.** Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum es keinen diesbezüglichen Bescheid hierzu geben soll, da die Rechtslage eindeutig ist. Ob es weitere Anfragen oder Anträge von Bürgern diesbezüglich gibt, ist für das Verbescheiden in dieser Angelegenheit vollkommen bedeutungslos. Bspw. wurde von der Stadtverwaltung Plauen in der Sache streckenbezogene Tempo 30 Regelung für die Kopernikusstr. entgegen dem Bürgerwillen von 66 Bürgern in rel. kurzer Zeit hierüber entscheiden. Warum soll das bei der Petition Straße am Syratat nicht auch so praktiziert werden?

In dem Zusammenhang zitiere ich den Artikel 10 der Sächsischen Verfassung:

*„(1) Der Schutz der Umwelt als **Lebensgrundlage** ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, **Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land.** Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.*

*(2) Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen; das Nähere bestimmt ein Gesetz.*

***(3) Das Land erkennt das Recht auf Genuß der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. Der Allgemeinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.“***

Die Stadt Plauen hat sich für das Landschaftsschutzgebiet Syratal entschieden. Die Straße am Syratal ist bekanntlich Bestandteil des vorstehend genannten Landschaftsschutzgebietes. Demnach braucht die Stadtverwaltung sich nur an die von mir zitierten Gesetzestexte zu halten. Ist dies etwa schon zu viel verlangt?

Für Ihre Stellungnahme habe ich mir den 15.10.2012 vorgemerkt.

Mit solarem Gruß

Dietrich Klug

Verteiler

Bürgermeister Herr Eberwein

Stadträte Plauen

Kreisräte Vogtlandkreis

Medienvertreter